

## **Beförderungsbedingungen für den Möbeltransport - Haftung des Auftragnehmers**

### I. Allgemeines

- § 1 a) Die Beförderungsbedingungen für den Möbeltransport gelten für den Transport von Umzugsgut im Möbelauto (Möbelanhänger, Kofferwechsellaufbau, Container, Liftvan) im Inland sowie von und nach dem Ausland. Sie gelten für alle Verrichtungen und damit zusammenhängende Geschäfte des Auftragnehmers, soweit ihnen nicht gesetzliche Vorschriften, insbesondere solche zum Schutze von Verbrauchern, entgegenstehen.

### II. Haftung

#### A. Des Auftragnehmers = Spediteurs, Transportunternehmer

- § 2 a) Der Auftragnehmer haftet für den Verlust oder Beschädigung des Gutes, sofern der Verlust oder Beschädigung aus seinem Verschulden während der dem Auftragnehmer obliegenden Behandlung oder Beförderung des Gutes eintritt.

b) Der Auftragnehmer hat den Schaden unter Ausschluss der Haftung für etwaige Wertminderung in der Natur zu beseitigen, jedoch steht es ihm in jedem Fall frei, die Entschädigung in Geld zu leisten, in jedem Fall ist die Haftung des Auftraggebers mit öS 15.000,00 pro Möbelwagenmeter beschränkt.

- § 3 Die Haftung ist ausgeschlossen

a) für den Inhalt von Behältern aller Art, deren Ein und Auspacken im Vertrag nicht übernommen wurde:

b) für den Inhalt von auf Veranlassung des Auftraggebers beladen stehen beliebenden Möbelautos, sofern nichts Besonderes vereinbart ist.

c) Für Schäden infolge des natürlichen oder der mangelhaften Beschaffenheit des Gutes entstehen, wie z.B. Bruch oder Beschädigung von Marmorplatten, Glas, Porzellan, Spiegel, Glühkörpern, Stuckrahmen, Beleuchtungskörper, Lampenschirmen, Öfen und mechanische Werken, es sei denn, dem Auftragnehmer wird ein Verschulden nachgewiesen. Eine besondere Versicherung gegen Schäden am Marmor, Glas, Porzellan usw. kann abgeschlossen werden. Die Haftung ist ferner ausgeschlossen für Schäden, wie z.B. zu großen Belastung der Möbel, Lösen von Verleimungen, Rissig - oder Blindwerden der Politur, Oxidation, innerer Verderb, Lecken oder Auslaufen, sowie Witterungseinflüsse.

d) 1) Für Schäden an Edelmetallen, Juwelen, Edelsteinen, Geld, Briefmarken, Münzen, Wertpapieren jeder Art, Dokumenten und Urkunden.

2.) Für Funktionsschäden an Elektrogeräten, wie. Z.B. Waschmaschine, Rundfunk - Fernseh - EDV - oder ähnlich empfindlichen Geräten;

3) für Schäden an Pflanzen oder Tieren;

4.) für Schäden, die durch explosive, feuergefährliche, strahlende, selbstentzündende, giftige, ätzende Stoffe, durch Öle, Fette sowie Tiere entstehen.

e) Für Beschädigungen der Güter während des Be - oder Entladens, Ab und Aufseilen, wenn ihre Größe oder Schwere den Raumverhältnissen an der Be oder Entladestelle nicht entspricht, der Auftragnehmer den Auftraggeber oder Empfänger vorher darauf hingewiesen hat und der Auftraggeber auf der Durchführung der Leistung bestanden hat.

Die Haftung ist weiter ausgeschlossen

- § 4 a) für Beschädigung der Wände, Fenster, Böden und Stiegegeländer, wenn die Größe und Schwere der zu transportierenden Güter den Raumverhältnissen nicht entsprechen;

b) für Verzögerungen, Schäden und Verluste, die durch nicht rechtzeitige Gestellung des Transportmittel (Eisenbahn, Schiff) hervorgerufen sind oder die sich aus unverschuldeten Verkehrszwischenfällen ergeben (.z.B. Autopannen, Wegeverhältnisse);

c) für Einhaltung festgesetzter Termine bei verspätetem Eingang amtlicher Urkunden sowie für Auskünfte über Zollbehandlung, Ausfuhrbestimmungen oder sonstige gesetzliche Vorschriften.

- § 5 a) Die Haftung erlischt, wenn äußerlich erkennbare Mängel nicht sofort bei Ablieferung, äußerlich nicht erkennbare Mängel spätestens am sechsten Tag nach Ablieferung dem Auftragnehmer schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

b) Hat der Auftragnehmer aufgrund des Vertrages für Verlust des Gutes Ersatz zu leisten, so ist der gemeine Wert zu ersetzen, welches Gut derselben Art und Beschaffenheit am Orte der Ablieferung zu dem Zeitpunkt hatte, in welchem die Ablieferung zu bewirken war; hievon kommt in Abzug, was infolge des Verlustes an Zöllen und sonstigen Kosten sowie Fracht erspart ist.

c) Im Falle der Beschädigung richtet sich die Entschädigung nach dem Unterschied zwischen

dem Verkaufswert des Gutes im beschädigten Zustand und dem gemeinen Wert, welches das Gut ohne die Beschädigung am Ort und zur Zeit der Ablieferung gehabt haben würde; hievon kommt in Abzug, was infolge der Beschädigungen an Zöllen und sonstige Kosten erspart ist.

d) Für Schäden infolge verspäteter Ablieferung ist die Haftung des Auftragnehmers in jedem Falle mit öS 1500,00 pro Tag, höchstens jedoch mit öS 15.000,00 beschränkt.

e) Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die als Folge des Verlustes oder der Beschädigung des Gutes eintreten.

§ 6 Für Verluste und Schäden, die während des Transportes auf der Eisenbahn, mit dem Schiff oder mit dem Flugzeug entstehen, erfüllt der Auftragnehmer seine Verpflichtung durch Abtretung seines Anspruches gegen die Eisenbahn, die Schifffahrt - oder Luftfahrtsgesellschaft.

§ 7 a) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Schäden, die dem Auftraggeber durch den Auftragnehmer bei der Ausführung des Auftrages erwachsen können, bei Versicherungen seiner Wahl auf Kosten des Auftraggebers zu versichern. Die Polizze für die Versicherung muss, insbesondere in ihrem Deckungsumfang, mindestens dem Möbel - Speditionsversicherungsschein (Möbel - SVS) entsprechen. Die Prämie hat der Auftragnehmer für jeden einzelnen Möbeltransportauftrag auftragsbezogen zu erheben und sie als Aufwendungen des Auftraggebers ausschließlich für die Möbel - Speditionsversicherung in voller Höhe an die jeweiligen Versicherer abzuführen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen anzuzeigen, bei wem er die Möbel - Speditionsversicherung gezeichnet hat.

b) Der Auftraggeber unterwirft sich sowie alle Personen, in deren Interesse oder für deren Rechnung er handelt, allen Bedingungen des Möbel - SVS.

c) 1. ist durch den Abschluss der Möbel - SVS die Möbel Speditionsversicherung gedeckt, so ist der Auftragnehmer von der Haftung für jeden durch diese Versicherung gedeckten Schaden frei. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass infolge fehlender oder ungenügender Wertangabe des Auftraggebers die Versicherungssumme hinter dem wirklichen Wert oder Schadensbetrag zurückbleibt.

2. Hat der Auftragnehmer keine Möbel - Speditionsversicherung nach lit) a) abgeschlossen, so darf er sich dem Auftraggeber gegenüber nicht auf die Beförderungsbedingungen für den Möbeltransport berufen.